

# **Jugendordnung für die Jugend- feuerwehr der Gemeinde Cölbe**

Beschlossen durch die Gemeindevertretung  
in ihrer Sitzung am 13.11.2014 (TOP 6)

# **Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Cölbe**

Aufgrund des § 66 Absatz 1 Nr. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S.502) und des § 10 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe.

## **JUGENDORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufsicht**

- (1) Als Jugendabteilung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe“ wird eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Diese gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren Cölbe.
- (2) Die Namensgebung der einzelnen Jugendfeuerwehren ergibt sich aus § 10 Absatz 1 der Feuerwehrsatzung.
- (3) Die Jugendfeuerwehren gehören der Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (4) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (5) Die Jugendfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin sowie des jeweiligen Wehrführers/der jeweiligen Wehrführerin.
- (6) Jede Jugendfeuerwehr wird durch einen Jugendwart/eine Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch einen stellvertretenden Jugendfeuerwart/eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (7) Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen besteht die Funktion des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr will ihre Mitglieder zum Engagement für die Gemeinschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie die Einbeziehung in die Gestaltung des Umfeldes sollen dazu beitragen.

- (3) Die Jugendfeuerwehr will den gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - b) in eigener Sache gehört zu werden
  - c) den Jugendausschuss zu wählen
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an Übungen, Unterrichten und anderen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
  - b) diese Ordnung zu befolgen und zu unterstützen sowie Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.
  - c) sich in der Gemeinschaft der Kameradschaft dienlich zu verhalten

### **§ 5**

#### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen gelten insbesondere
  - a) die Ermahnung
  - b) der mündliche oder schriftliche Verweis
  - c) der Ausschluss

Für andere geeignete Ordnungsmaßnahmen gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß.

- (3) Gründe für einen Ausschluss als letztmögliche Maßnahme sind insbesondere
  - der fortgesetzte Verstoß gegen diese Ordnung trotz vorangegangener Ermahnungen und Verweise
  - das fortgesetzte Fernbleiben von angesetzten Veranstaltungen ohne hinreichende Entschuldigung
- (4) Die Ermahnung und der mündliche Verweis werden unter vier Augen ausgesprochen.
- (5) Vor einem Verweis oder einem Ausschluss ist der Jugendausschuss anzuhören und dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 (a) und (b) werden durch den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin oder einem von ihm beauftragten Vertreter vollgezogen. Der Ausschluss erfolgt im Einvernehmen mit der Wehrführung durch den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen mündlich oder schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin erfolgen. Dieser entscheidet anschließend über die Beschwerde.

## **§ 6**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
  - a) mit Vollendung des 17. Lebensjahres
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter
  - c) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
  - d) durch Ausschluss gemäß § 5
- (2) In den Fällen des Absatz 1 (c) und (d) ist der gesetzliche Vertreter über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Falle eines Wohnsitzwechsels erhält das Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über die Mitgliedszeit in der Jugendfeuerwehr. Diese Bescheinigung wird vom Jugendfeuerwehrwart/ von der Jugendfeuerwehrwartin ausgefertigt und unterzeichnet.

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - a) die Mitgliedsversammlung
  - b) der Jugendausschuss

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit der Wehrführung mit 14 Tage Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Wehrführung, der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin sowie der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin sind zu dieser Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) jährliche Wahl des Sprechers/der Sprecherin und der Mitglieder des Jugendausschusses
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes
  - c) Entlastung des Jugendausschusses
  - d) Beschluss eines Vorschlages bei einer anstehenden Neubesetzung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin. Die Ernennung durch den Wehrführer/ die Wehrführerin.
  - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für Angehörige der Feuerwehr sowie für die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Anträge zur Versammlung sind spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung schriftlich oder mündlich bei dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin einzureichen.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Wehrführer/der Wehrführerin, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin vorzulegen.

## § 9

### Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Sprecher/der Sprecherin und Stellvertretung
  - b) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - c) der Mädchensprecherin
  - d) den drei Besitzern
  - e) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin
  - f) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin
  - g) den Gruppenleiter/den Gruppenleiterinnen
- (2) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Beratung über Personalangelegenheiten (z.B. Ordnungsmaßnahmen)
  - c) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit

- (3) Die in Absatz 1 unter (a) bis (d) benannten Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Sitzungen des Jahresausschusses werden durch den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin einberufen und geleitet.

#### **§ 10**

##### **Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin, stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart/stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin koordiniert die Arbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung. Er vertritt die Jugendfeuerwehren nach außen. Zu den Mitgliederversammlungen ist er mit beratender Funktion eingeladen. Vor Entscheidungen, die Grundsatzangelegenheiten der Jugendfeuerwehr oder mehrere Jugendfeuerwehren betreffen, ist er anzuhören. Im Verhinderungsfall wird durch den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin vertreten.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung und dieser Ordnung.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird vom Gemeindebrandinspektor/ von der Gemeindebrandinspektorin ernannt. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin soll aus dem Ortsteil des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin kommen, der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin soll aus dem Ortsteil des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin kommen
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden bei der jeweiligen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin erstellt zum Abschluss jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht ist der jeweiligen Mitgliederversammlung sowie der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Feuerwehr vorzulegen.

#### **§ 11**

##### **Gruppenleiter/ Gruppenleiterin**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin kann bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen/eine oder mehrere Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen unterstützt werden.
- (2) Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin durch die Wehrführung in die Funktion eingesetzt und auch aus der Funktion entlassen.

- (3) Die Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein, den Grundlehrgang absolviert und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12**

### **Sprecher/ Sprecherin**

Der Sprecher/ die Sprecherin vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

## **§ 13**

### **Schriftführung**

- (1) Die Erstellung von Niederschriften von Sitzungen des Jugendausschusses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeit ist die Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin führt ein Mitgliederverzeichnis. Im Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Daten aufzunehmen die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind oder deren Erfassung für eine spätere Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung notwendig ist.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

Zum Zwecke der Jugendarbeit werden im Feuerwehrhaushalt der Gemeinde Cölbe Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## **§ 15**

### **Ausstattung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten die für die Ausbildung und den Übungsdienst notwendige persönliche Ausstattung entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums und entsprechend der „Bekleidungsordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe“ von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Gegenstände gereinigt an die Feuerwehr zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene oder vorsätzlich beschädigte Gegenstände kann die Gemeinde Cölbe vom jeweiligen Mitglied Ersatz verlangen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr nutzt für ihre Veranstaltungen, Gerätschaften und Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr. Für die speziellen Belange der Jugendfeuerwehr werden seitens der Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu benötigte Materialien und eigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzung von Einsatzgerätschaften der Feuerwehr für Zwecke der Jugendfeuerwehr ist im Einvernehmen mit der Wehrführung zu regeln.

## **§ 16**

### **Ausbildung, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Bei der Aufstellung der Dienstpläne ist auf eine Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer und allgemeiner Jugendarbeit zu achten.
- (3) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehren für Tätigkeiten an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß § 8 Absatz 2 HBKG untersagt.
- (4) Bei vorliegender Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach Vollendung des 16. Lebensjahres an für sie geeigneten Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen.
- (5) Der Dienstplan wird vom Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin aufgestellt und mit dem Jugendausschuss koordiniert. Er bedarf der Genehmigung durch die Wehrführung und des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

## **§ 17**

### **Soziale Absicherung**

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden gemäß § 11 Absatz 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus durch die Gemeinde Cölbe angemessen versichert.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist zu achten.

## **§ 18**

### **Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

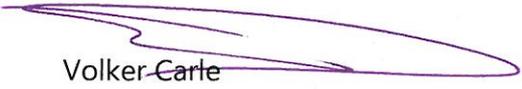
- (1) Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung erfüllen (§ 5 Feuerwehrsatzung), werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird auf die aktive Dienstzeit angerechnet.
- (2) Eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr über das vollendete 17. Lebensjahr hinaus ist in begründeten Fällen möglich.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe in Kraft.

Cölbe, den 21.11.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Cölbe

  
Volker Carle  
Bürgermeister

